

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.001/0001-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M¹
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 14 und 15 (§ 75 Abs. 5, § 76 Abs. 4):

1. Allgemeine Bemerkungen:

Wie in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen ausgeführt wird, soll in der StPO nur die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten geregelt werden. Da eine solche Übermittlungsermächtigung per se noch keine Rechtsgrundlage für die Verwendung der übermittelten Daten durch den Empfänger darstellt, ist eine solche für jene Bereiche, in denen die weitere Verwendung der übermittelten Daten erfolgt, im jeweiligen Materiengesetz vorzusehen.

Schon die Übermittlung von Daten zum Zweck der Verwendung in einem anderen Verfahren stellt einen Eingriff in das durch § 1 DSG 2000, Art. 8 EMRK und Art. 8 GRC geschützte Datenschutzgrundrecht der Betroffenen dar. Daraus ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Übermittlungsregelung: So ist auf die von der Regelung erfassten Datenkategorien (und die damit jeweils verbundene Intensität des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen) sowie auf die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2013, G 2/2013, mit dem § 140 Abs. 3 StPO wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz mit Ablauf des 31. Oktober 2014 aufgehoben wurde, genannten Faktoren Bedacht zu nehmen (inhaltlicher Zusammenhang des anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens mit dem Strafverfahren, im Rahmen dessen die Daten ermittelt wurden; Gewichtung der Bedeutung der Ermittlungsergebnisse für die mit dem anderen Verfahren verfolgten öffentlichen oder berechtigten Interessen einer am anderen Verfahren beteiligten Person einerseits und des Grundrechtseingriffs für den Betroffenen durch die Weiterverwendung seiner aus einem Strafverfahren stammenden personenbezogenen Daten andererseits). Hervorzuheben ist, dass eine Interessenabwägung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Datenübermittlung im Einzelfall möglich sein muss; dies ergibt sich schon aus § 1 Abs. 2 DSG 2000.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren an andere Behörden bzw. zu anderen Zwecken als jenen, zu denen sie ermittelt wurden, besteht generell das Problem, dass es sich hier um Daten aus strafverfolgungsspezifischen Ermittlungsmaßnahmen handelt, die in anderen Verfahren – insbesondere in Zivil- und Disziplinarverfahren – nicht vorgesehen und auch im Rahmen der StPO nur eingeschränkt (nach Ermittlungszweck, Mindeststrafmaß oder bestimmten Deliktstypen) zulässig sind.

Während die StPO die Verwendung von Beweismitteln entsprechend einschränkt (so dürfen etwa gemäß § 140 StPO Ergebnisse aus bestimmten Ermittlungsmaßnahmen nur in bestimmten Verfahren als Beweis verwendet werden) bzw. Zuwiderhandeln mit Nichtigkeit bedroht, gilt in Verwaltungsverfahren gemäß § 46 AVG der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel. Schon aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass Daten, die noch nicht zum Akt genommen wurden (vgl. § 145 Abs. 2 StPO), im Rahmen des Strafverfahrens einer Löschungspflicht unterliegen (vgl. §§ 75, 145 Abs. 1 StPO) oder hinsichtlich derer sich erst nachträglich herausgestellt hat, dass ihre Ermittlung rechtswidrig erfolgte, nicht Gegenstand einer Übermittlung sein können.

Im Ergebnis ist zu vermeiden, dass Daten, die gemäß den teilweise sehr einschränkenden Bestimmungen der StPO ermittelt wurden, für andere, nicht näher eingegrenzte Zwecke bzw. in Zivil- und Disziplinarverfahren, in denen vergleichbare Ermittlungsmaßnahmen gar nicht zulässig wären, verwendet werden dürfen. Da die konkrete Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung zunächst bei der übermittelnden Strafverfolgungsbehörde liegt, ist es notwendig, im Rahmen der StPO diesbezüglich entsprechende allgemeine Voraussetzungen zu verankern und darüber hinaus eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Übermittlung im Einzelfall zu ermöglichen. Diese Grundsätze haben für sämtliche Datenübermittlungen zu gelten, dh. insbesondere auch für die im dritten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung vorgesehene generelle Ermächtigungsnorm.

2. Konkrete Bemerkungen:

Die Einschränkung „Daten ..., deren Verwendung in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist“ ist lediglich im ersten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung enthalten, was dahingehend verstanden werden könnte, dass sie für die im zweiten und dritten Satz genannten Übermittlungen nicht gilt. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht beabsichtigt ist, zumal die Übermittlung von einem Beweisverwertungsverbot unter-

liegenden Daten für andere Zwecke bzw. an andere Behörden aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich wäre. Ferner sollte die Beschränkung nicht nur auf die Zulässigkeit der Verwendung in einem Strafverfahren, sondern darüber hinaus auch auf die Rechtmäßigkeit der Ermittlung abstellen.

Da eine Übermittlung von Daten nur dann zur Erreichung des jeweiligen Übermittlungszwecks geeignet sein kann, wenn die übermittelten Daten auf Empfängerseite verarbeitet werden dürfen, sollte klargestellt werden, dass die Übermittlung nur dann zulässig ist, wenn die Behörde auf Empfängerseite zumindest abstrakt zur Verarbeitung dieser Daten befugt ist (eine eingehende Einzelfallprüfung seitens der übermittelnden Strafverfolgungsbehörde kann in diesem Zusammenhang naturgemäß nicht stattfinden).

Hinsichtlich der vorgesehenen Übermittlung von Daten aus besonderen Ermittlungsmaßnahmen, von sensiblen Daten (zB Gesundheitsdaten aus einer körperlichen Untersuchung; vgl. den besonderen Schutz solcher Daten nach § 9 DSG 2000) sowie von DNA-Daten aus einer molekulargenetischen Untersuchung (vgl. dazu die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 2013, G 76/2013, angesprochene „besondere Sensibilität eines DNA-Profiles ..., dessen künftige Verwendbarkeit bzw. Aussagekraft heute noch gar nicht absehbar ist ..., sowie die Möglichkeit einer zweckentfremdeten Nutzbarmachung“) erscheint die Regelung – insbesondere auch der vorgeschlagene dritte Satz, der u.a. die genannten Datenkategorien umfasst und ausschließlich auf das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage abstellt – zu pauschal.

Aus diesem Grund wird empfohlen, für die Übermittlung dieser genannten Datenarten einen eigenen Übermittlungstatbestand vorzusehen, in dem entsprechend strengere Kriterien festgelegt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass jede Datenübermittlung nicht nur gesetzlich vorgesehen, sondern auch im Einzelfall verhältnismäßig sein muss, weil gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 ein Eingriff in das Datenschutzgrundrecht auch im Falle zulässiger Beschränkungen jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf. Dies impliziert insbesondere, dass Daten nur in jenem Umfang übermittelt werden dürfen, in dem dies erforderlich und verhältnismäßig ist (und nicht etwa generell der gesamte Akt zu übermitteln ist). Im Lichte der gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass die Übermittlung von Daten unzu-

lässig ist, wenn und soweit im Einzelfall überwiegende Interessen des Betroffenen einer Übermittlung entgegenstehen.

Im Hinblick auf den zweiten und dritten Satz der vorgeschlagenen Regelung ist klarzustellen, dass diese nicht zu einer pauschalen, sondern nur zu einer einzelfallbezogenen Datenübermittlung ermächtigen.

Zu Z 16. (§ 91 Abs. 2):

Die gesetzliche Anordnung, dass die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen Informationsquellen – worunter den Erläuterungen zufolge „Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch etc.“ zu verstehen sind – kein Ermitteln iSd StPO darstellt, hat zur Folge, dass jene Bestimmungen der StPO, die auf „nach diesem Gesetz ermittelte Daten“ Bezug nehmen, auf diese Daten keine bzw. nur eingeschränkte Anwendung finden (zB Berichtigungs- bzw. Löschungspflicht gemäß § 75 StPO). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich auch hierbei um ein „Ermitteln“ (dh. Verarbeiten) von personenbezogenen Daten iSd DSGVO 2000 handelt, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen bestehen kann, etwa wenn die Veröffentlichung rechtswidrig erfolgte oder die Daten wieder aus der allgemein zugänglichen Informationsquelle entfernt wurden (vgl. auch EuGH 13.5.2014, Rs. C-131/12, *Google Spain SL*, sowie die Ausführungen zum Recht auf „Vergessenwerden“ in den Erläuterungen zu Art. 4 Z 5 und 6 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs). Es sollte daher überprüft werden, ob ein ausreichender Schutz der durch Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen erhobenen personenbezogenen Daten gewährleistet ist und auf welche Rechtsgrundlage dieses Handeln einer staatlichen Behörde im Hinblick auf Art. 18 B-VG letztlich gestützt wird (vgl. idZ auch VfSlg. 19.657/2012).

Zu Z 18. (§ 108a):

1. § 108a Abs. 1 knüpft hinsichtlich des Beginns der Frist für das Ermittlungsverfahren an die erste gegen den „Beschuldigten“ gerichtete Ermittlung an; in den Erläuterungen ist hingegen von der „ersten gegen einen Verdächtigen (Beschuldigten) gerichteten Ermittlung“ die Rede. Gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 wird ein „Verdächtiger“ (erst) ab der Vernehmung als Beschuldigter oder der erstmaligen Zwangsanordnung oder -ausübung gegen ihn zum „Beschuldigten“.

Ermittlungshandlungen vor der Vernehmung als Beschuldigter oder der erstmaligen Zwangsanordnung oder -ausübung wären daher nicht in die Frist für das Ermitt-

lungsverfahren einzurechnen. Damit könnte für die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft ein Anreiz geschaffen werden, jene Ermittlungshandlungen hinauszuzögern, die den Fristlauf auslösen, wodurch ein Verdächtiger erst später von Ermittlung gegen ihn erfahren würde. Es sollte daher überprüft werden, ob für den Fristlauf nicht doch an die erste Ermittlungshandlung gegen den Verdächtigen angeknüpft werden sollte.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens mangels Antragsrechts von vornherein nicht um eine wirksame Beschwerde gegen eine Verletzung des Rechts auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist iSd. Art. 6 Abs. 1 iVm. Art. 13 EMRK handelt.

Zu Z 25 (§ 126 Abs. 5):

Der Beschuldigte soll das Recht haben, binnen 14 Tagen ua. ab „begründeter Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen“ einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen. Es ist unklar, wann diese Frist zu laufen beginnt.

Nach dem vorletzten Satz soll der Beschuldigte „unabhängig von den Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 letzter Satz“ Einspruch wegen Rechtsverletzung erheben können. Diese Formulierung legt nahe, dass es sich dabei um eine Regelung der Rechtsmittellegitimation handelt. Bei § 106 Abs. 1 letzter Satz, wonach eine Verletzung eines subjektiven Rechts nicht vorliegt, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Staatsanwaltschaft absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, dürfte es sich hingegen um eine Regelung des Prüfungsmaßstabes handeln. Eine Formulierungsänderung wird ange-regt.

Zu Z 44 (§ 491):

1. Es stellt sich die Frage, ob das vorgesehene Mandatsverfahren, in dem die Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden kann, mit dem Recht auf eine mündliche Verhandlung vereinbar ist:

Nach Art. 6 EMRK hat ein Angeklagter das Recht, dass seine Sache in einer mündlichen Verhandlung von einem Gericht gehört wird (EGMR 29.9.2011, *Flisar gegen Slowenien*, Nr. 3127/09 Z 33; 12.5.2010, *Kammerer gegen Österreich*, Nr. 32435/06 Z 23; 22.5.1990, *Weber gegen Schweiz*, Nr. 11034/84 Z 39). Nach der Rechtsprechung des EGMR sind die Anforderungen an das Recht auf eine mündliche Verhandlung im Bereich des Kriminalstrafrechts am höchsten. Im Kernbereich des Begriffs

der strafrechtlichen Anklage iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK ist jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern vom Beschuldigten nicht darauf verzichtet wird (vgl. EGMR 23.11.2006, *Jussila gegen Finnland*, Nr. 73053/01 Z 43). Im vorgesehenen Mandatsverfahren dürfen zur Ahndung gerichtlicher Straftaten Geldstrafen in unbegrenzter Höhe sowie unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden, sodass dieser Kernbereich wohl eröffnet ist (zur Relevanz der Strafdrohung für die Zuordnung zum Kernbereich des Strafrechts vgl. insbesondere EGMR 30.11.2010, *Goldmann und Szénászky gegen Ungarn*, Nr. 17604/05 Z 20).

Ein Verzicht des Angeklagten auf eine mündliche Verhandlung muss nach der Rechtsprechung des EGMR in eindeutiger Weise erklärt werden (EGMR 25.3.2014, *Stoyanov-Kobuladze gegen Bulgarien*, Nr. 25714/05 Z 39; 8.6.2006, *Kaya gegen Österreich*, Nr. 54698/00 Z 28; 21.2.1990, *Håkansson und Sturesson gegen Schweden*, Nr. 11855/85 Z 66; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, 2012, § 24 Rz. 90 f). Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung – soweit ersichtlich – die Frage, ob Art. 6 EMRK im Strafverfahren einen schlüssigen Verzicht auf das Recht auf eine mündliche Verhandlung zulässt, bisher nicht ausdrücklich entschieden. Er hat allerdings an die Deutung eines prozessualen Verhaltens als Verzicht einen strengen Maßstab angelegt. Insbesondere hat er in Fällen, in denen der Beschuldigte in Verwaltungsstrafverfahren vor einem UVS eine mündliche Verhandlung weder beantragt noch ausdrücklich darauf verzichtet hat, ausgesprochen, dass ein schlüssiger (konkludenter) Verzicht die Kenntnis des Rechts voraussetzt und auf eine Verletzung dieses Rechts erkannt, weil der Beschuldigte weder im erstinstanzlichen Bescheid noch im Berufungsverfahren über die Möglichkeit eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung belehrt wurde (VfSlg. 16.894/2003, 18.064/2007 mwN).

2. Nach dem vorgeschlagenen § 491 Abs. 5 bis 7 hat das Gericht im Falle eines fristgerechten schriftlichen, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Einspruches des Angeklagten gegen die Strafverfügung die Hauptverhandlung anzuordnen. Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Rechtsprechung sprechen gute Gründe dafür, dass die Nichtausübung dieses Rechts durch den Angeklagten grundsätzlich einem – zulässigen – stillschweigenden Verzicht auf sein Recht auf eine mündliche Verhandlung gleichkommt, zumal der Angeklagte über dieses Recht belehrt wurde. Die Strafverfügung hat nämlich eine Information über Recht, einen Einspruch zu erheben, und den deutlichen Hinweis zu enthalten, dass die Strafverfü-

gung mit allen Wirkungen einer Verurteilung in Rechtskraft übergehen und vollstreckt werden würde, falls ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird (§ 491 Abs. 3 Z 5). Allerdings sollte für die Deutung der Nichtausübung des Einspruchsrechts als stillschweigender Verzicht die Frist für die Erhebung eines Einspruches verlängert werden, damit der Angeklagte hinreichend Zeit hat, sich über die Rechtsfolgen klarzuwerden und zu diesem Zweck allenfalls rechtlichen Rat einzuholen.

3. Nach der Rechtsprechung des EGMR können einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung aber wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen (näher *Grabewarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, 2012, § 24 Rz. 92). Insbesondere im Hinblick auf die nicht bloß geringen Strafen, die im Mandatsverfahren verhängt werden können, muss es dem Gericht daher im Einzelfall möglich sein, auch entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung durchzuführen. Es sollte daher eine dem § 44 Abs. 4 VwGVG vergleichbare Bestimmung vorgesehen werden, wonach eine Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung festgesetzt werden kann, wenn dem nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC entgegenstehen, oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass das Gericht Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC bei seiner Ermessensentscheidung, ob es ein Mandatsverfahren durchführt, zu berücksichtigen hat.

Zu Art. 4 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 35b):

Die vorgeschlagene Information der Medien dürfte sowohl aktive Öffentlichkeitsarbeit (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 4 Z 7) als auch (anfragebezogene) Auskünfte umfassen (vgl. Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung). In der vorgeschlagenen Bestimmung kommt jedoch nicht klar hervor, unter welchen – allenfalls abweichenden – Voraussetzungen aktive Medieninformation bzw. (Einzel-) Auskünfte zulässig sind: So wird in Abs. 2 der Begriff „Information“ verwendet, in Abs. 3 hingegen der Begriff „Auskunft“, wobei Abs. 2 zur Frage der Zulässigkeit nur auf nicht näher bezeichnete „Persönlichkeitsrechte“ der betroffenen Personen, den Grundsatz der Unschuldsvermutung und den Anspruch auf ein faires Verfahren Bezug nimmt, Abs. 3 hingegen auf „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen“ sowie näher angeführte gesetzliche Bestimmungen abstellt. Es wird angeregt, einerseits klarzustellen, welche Formen der Medieninformation von dieser Bestimmung umfasst sind (aktive Information brei-

ter Medienkreise, zB im Rahmen von Pressekonferenzen und Presseaussendungen; Auskünfte über konkrete Anfragen) und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig sind.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass von einer Medieninformation gemäß § 35b Staatsanwaltschaftsgesetz mehrere Personen – abhängig von ihrer jeweiligen Rolle im Verfahren (Verdächtiger/Beschuldiger/Zeuge/Opfer), einem allfälligen „public figure“-Status, Bekanntheitsgrad, Minderjährigkeit usw. – in unterschiedlicher Intensität in ihren schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen betroffen sein können. In den Erläuterungen sollte auf diesen Aspekt eingegangen und klargestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Bezug auf jede von einer Medieninformation betroffene Person gesondert zu prüfen ist.

Sofern die Aufnahme eines Verweises auf bestehende Straftatbestände betreffend unzulässige Veröffentlichungen vom do. Bundesministerium für notwendig erachtet wird, wäre – analog zur Bezugnahme auf § 301 StGB – auch auf § 51 DSG 2000 (Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht) Bezug zu nehmen. Aus Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre es jedoch ausreichend, in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Medieninformation iSd § 35b Staatsanwaltschaftsgesetz jedenfalls unzulässig ist, wenn dadurch eine strafbare Handlung – insbesondere die beiden genannten Straftatbestände – erfüllt würde.

Darüber hinaus ist unklar, welche Rechtsmittel Betroffene ergreifen können, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Datenschutzrechte durch eine solche Information der Staatsanwaltschaft verletzt wurden. Im Rahmen der Erläuterungen sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei um einen Akt der Gerichtsbarkeit handelt, der gemäß §§ 83 bis 85 GOG vor den Gerichten zu bekämpfen ist (vgl. auch § 5 Abs. 4 letzter Satz DSG 2000).

Es wird auch eine Überprüfung dahingehend angeregt, ob die Verwendung des Begriffs Information „der Medien“ unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die gesetzliche Definition des Mediums in § 1 MedienG sprachlich korrekt ist. Zwar wird klar was gemeint ist, aber das „Medium“ als „Mittel zur Verbreitung“ (vgl. § 1 Z 1 MedienG) kann nicht informiert werden, sondern immer nur die „dahinterstehenden“ Personen wie zB Medieninhaber, Medienmitarbeiter oder Mitarbeiter. Die sprachlichen Überlegungen sollten auch die Prüfung der Frage einschließen, ob es nicht in der Bestimmung generell um die Information der „Öffentlichkeit“ geht, wie dies ja auch in der dritten Zeile des § 35b Abs. 1 ausdrücklich angesprochen ist. Auch wird zu überlegen

gegeben, ob nicht anstatt „sachlicher Information“ besser die dem gerichtlichen Medienrecht geläufige Bezeichnung „Tatsachen“ verwendet werden könnte, da ja die Formulierung – zumindest ergibt sich dies aus dem geltenden Erlass – Wertungen ausschließen soll (vgl. Erlass III.5).

In § 35b Abs. 1 wird so auch nicht deutlich, ob mit „Interessen der Öffentlichkeit“ einerseits und Verfahren „von öffentlicher Bedeutung“ andererseits unterschiedlich zu beurteilende Maßstäbe normiert werden sollen.

Abgesehen davon, dass die Formulierungen in Abs. 2 und in Abs. 3 nicht deutlich genug erkennen lassen, ob Abs. 2 die aktive Bereitstellung von Informationen erfasst, während Abs. 3 (arg. „Auskunft“) allenfalls die Information im Falle einer Anfrage regeln könnte, stellt sich zusätzlich die Frage, warum eine Informationsweitergabe in den beiden Absätzen unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegt. Es ist auch nicht ersichtlich, warum in Abs. 2 die Formulierung „ist nur zulässig, wenn“ und in Abs. 3 die Formulierung „sind nicht zu erteilen, wenn“ gewählt wird. Aus den Erläuterungen ergibt sich weder für die unterschiedliche Formulierung noch für die unterschiedlichen Voraussetzungen eine Erklärung. Gerade um Rechtsunsicherheiten über den Umfang der „Informationsverpflichtung“ zu vermeiden, sollte hier eine Klarstellung vorgenommen werden.

In Abs. 2 wird zudem nicht deutlich, welchen „Nutzen“ die Beifügung des Wortes „Zeitpunkt und“ vermittelt. Geht man davon aus, dass eine Information nur dann zulässig ist, wenn Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden, bedarf es des Kriteriums des Zeitpunktes nicht.

Schließlich wird – abgesehen von der Prüfung der Frage der Einheitlichkeit der Voraussetzungen (in Abs. 2 und 3) – angeregt, die Gründe, warum nach Abs. 3 „Auskünfte ... nicht zu erteilen sind“, besser zu strukturieren. Besonders darauf hinzuweisen ist hierbei, dass nur § 7a MedienG die Überschrift „Schutz vor Bekanntgabe der Identität“ trägt, während § 7 MedienG die Überschrift „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“ und § 7b MedienG die Überschrift „Schutz der Unschuldsvermutung“ trägt. Die verkürzende Bezeichnung „Schutz vor Bekanntgabe der Identität nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 7b MedienG“ ist daher irreführend. Lediglich ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass offen bleibt, warum in Abs. 3 nur die Interessen und Rechte der Opfer besonders hervorgehoben werden, wenn § 7a Abs. 1 Z 2 und § 7b explizit auch dem Schutz der „Verdächtigen“ dienen.

Zu Z 8 (§ 35c):

Es sollte überprüft werden, ob diese Bestimmung nicht in der StPO geregelt werden sollte. Zwar erfolgt die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zeitlich vor dem Beginn des Strafverfahrens iSd. § 1 Abs. 2 StPO in der Entwurfsfassung. Ein solches Absehen soll jedoch eine Reaktion auf den Hinweis auf eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung im Sinne des § 1 StPO in der Entwurfsfassung darstellen. Zudem kann auch dann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist („Anfangsverdacht“), die Verfolgung des Angezeigten aber lediglich aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu den Einleitungssätzen:

Bei der Zitierung der Letztfassung sollten auch allfällige Kundmachungen über Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof angeführt werden (zB BGBl. I Nr. 204/2013 hinsichtlich der StPO).

Zu Art. 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 3a):

Im Einleitungssatz sollte es statt „§ 32 Abs. 1 letzter Satz“ korrekterweise „§ 32 Abs. 1 dritter Satz“ lauten.

In Z 4 müsste es „der Verbrechen“ (statt: „der Verbrechens“) lauten.

Zu Z 11 (§ 41 Abs. 2 und 3, § 42 Abs. 2 und 3):

Es müsste „wird jeweils“ (statt: „werden jeweils“) lauten.

Zu Z 12 (§ 48 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung müsste das Wort „In“ entfallen.

Zu Z 21 (§ 110):

Die Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wäre an die Zitierregeln (insbesondere Punkt 54 und 55) des EU-Addendums² zu den Legistischen Richtlinien 1990 anzupassen.

Zu Z 23 (§ 126 Abs. 3):

Es sollte überprüft werden, ob der vorgeschlagene Satz an die Stelle des geltenden letzten Satzes treten soll (so die Novellierungsanordnung) oder dem geltenden Absatz angefügt werden soll (so in der Textgegenüberstellung).

Zu Art. 3 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):Zu Z 2 (§ 34 Abs. 2):

Statt des Kurztitels der verwiesenen Strafprozessordnung sollte deren Abkürzung verwendet werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):Zu Z 8 (§ 35b):

In Abs. 2 sollte nicht vom „Anspruch“, sondern vom „Recht“ auf ein faires Verfahren die Rede sein (vgl. die Überschrift des Art. 6 EMRK und Art. 47 Abs. 2 GRC).

Zu Art. 6 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Die Stammfassung des Gesetzes wurde (nicht unter BGBl. Nr. 135/1975, sondern) unter BGBl. Nr. 136/1975 kundgemacht.

Zu Art. 7 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):

Gemäß LRL 66 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz jeweils eingebaut werden. Dass selbständige Inkrafttretensbestimmungen für das GebAG der „Gesetzstradition“ dieses Gesetzes entsprechen, ist kein Grund dafür, diese – den LRL nicht entsprechende – Praxis fortzuschreiben.

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Inhalt“ sollte es unter dem dritten Spiegelstrich „das Niveau“ lauten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Im Abschnitt „Interne Evaluierung“ sollte die Wendung „Evaluierungsunterlagen und methode:“ nicht wiederholt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 4 Z 1 (§ 5 Abs. 5):

Im letzten Absatz müsste es im Klammerausdruck „Art. 6“ (statt: „Art. 5“) lauten.

Zu Art. 1 Z 29 bis 31 (§§ 204 und 205):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen nicht von einer Ungleichbehandlung bzw. sogar von einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zu sprechen, sofern nicht der Eindruck erweckt werden soll, die geltende Rechtslage sei verfassungswidrig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

§ 5 (SN: 38 MF XX Y GP - Stellungsnahme oder Entwurf (elektr. übermittelte Version))
 1tLViSHDvrT5wtFQbS35zCZjN/bX3ra4zySoiLhvHxb2NHZy/NJGBDx4RqhQ0WWOcoF
 pq+5548QNd+WlFYGjNOvyYQ3Jt/9M+RAAuqxoPIIwVq+4vw0mdmUgsROPR0Z8zKrFaW
 i0TwlppwZwWGzxeLgkQyHILYrFPsC+aVLFGr6mPSBiCsYS+jkDyNrGgpF65a/mcte
 zTnGQo0EpnSJAQAfzj1a40+gKKEqZPbrGMXAjackZoi5rXt25Inqay/o6lpAosWY7Fb
 MWMRTfA==



Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit-UTC	2014-05-23T08:48:04+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>